

Waldschneepfenbejagung in NÖ im Frühjahr 2016:

Die NÖ Waldschneepfenverordnung (LGBl. 6500/15-0) ist nach wie vor rechtswirksam in Kraft und regelt für das Frühjahr 2016 folgenden Ablauf, der den Vorjahren entspricht:

Waldschneepfenhahnen dürfen in der Zeit von **1. März bis 15. April** während des Balzfluges im Rahmen der festgelegten Höchstzahlen erlegt werden.

Erlaubt ist der Abschuss mit **Schrotmunition** mit einer **Schrotkorngröße** von 2,2 mm oder größer. **Der Fang ist nicht gestattet.** Der Einsatz von **Jagdhunden vor dem Schuss** ist nicht gestattet.

Die Höchstabschusszahlen entsprechen genau jenen aus den Vorjahren:

Bezirksverwaltungsbehörde	Waldschneepfen Anzahl
BH Amstetten	123
BH Baden	115
BH Bruck an der Leitha	122
BH Gänserndorf	91
BH Gmünd	23
BH Hollabrunn	55
BH Horn	58
BH Korneuburg	79
BH Krems an der Donau	79
Statutarstadt Krems an der Donau	4
BH Lilienfeld	9
BH Melk	35
BH Mistelbach	187
BH Mödling	22
BH Neunkirchen	27
BH St. Pölten	42
Statutarstadt St. Pölten	21
BH Scheibbs	23
BH Tulln an der Donau	45
BH Waidhofen an der Thaya	31
Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs	2
BH Wien-Umgebung	42
BH Wiener Neustadt	57
Statutarstadt Wiener Neustadt	57
BH Zwettl	61

Informations- und Meldepflicht

Der jeweilige Jagdausübungsberechtigte hat

- sich vor einem beabsichtigten Abschuss TELEFONISCH bei der Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, Wickenburggasse 3, 1080 Wien, Tel. Nr. 01/405 16 36-0, darüber zu informieren, ob die Höchstabschusszahl ausgeschöpft ist;
- einen getätigten Abschuss unverzüglich der Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes unter Angabe des Erlegungsortes und -zeitpunktes zu melden, und zwar
 - - TELEFONISCH, oder
 - - via FAX (01/4051636-28) unter Verwendung eines Meldeblattes, oder
 - - via E-MAIL (jagd@noeljv.at) unter Verwendung eines Meldeblattes;

Das Meldeblatt wird einerseits nach der telefonischen Freigabe mit den Monitoringblättern postalisch übermittelt – und kann andererseits von der Homepage des NÖ LJV heruntergeladen werden: www.noeljv.at - dann weiter unter „Service“ und von dort weiter unter „Download“;

- tunlichst einen Bericht an die Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes oder eine von dieser genannte Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung abzuliefern (Monitoring !!!);
- die Abschüsse in die Abschussliste einzutragen!

Erst durch die Erfüllung dieser Pflichten kann der NÖ Landesjagdverband seiner Meldepflicht an das Amt der NÖ Landesregierung nachkommen.

NÖ Landesjagdverband

